Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023

# 5921

# **Energiegesetz (EnerG)**

(Änderung vom .....; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023,

#### beschliesst:

- I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:
- § 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

lit. a unverändert.

b. den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern,

lit. c unverändert.

- d. die Effizienz der Energienutzung zu fördern,
- lit. e und f unverändert.
- g. dazu beizutragen, den Klimawandel zu begrenzen und seine Auswirkungen besser zu bewältigen.
- § 1 a. Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich ist bis spä-Klimaziel testens 2050 zu erreichen. Dazu sind nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen durch den Einsatz dauerhafter und sicherer, natürlicher oder technischer Kohlenstoffsenken auszugleichen.

Titel vor § 8 a:

# III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes

Titel nach § 8 e:

# IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

#### Aufgaben von Kanton und Gemeinden

- § 8 f. <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass Massnahmen umgesetzt werden, die
- a. zum Klimaschutz beitragen, indem Treibhausgasemissionen vermindert und Treibhausgase aus der Atmosphäre entnommen werden,
- b. zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und dadurch dessen negative Auswirkungen begrenzen.
- $^{2}\,\mathrm{Sie}$  setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen um.
  - <sup>3</sup> Sie können Massnahmen Dritter fördern.

#### Klimastrategie und Massnahmenplanung

- § 8 g. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt eine kantonale Klimastrategie fest und nimmt gestützt darauf eine Massnahmenplanung vor.
- <sup>2</sup> Klimastrategie und Massnahmenplanung werden darauf ausgerichtet, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.
  - <sup>3</sup> Die Klimastrategie legt Zwischenziele für einzelne Bereiche fest.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.

#### Klimamonitoring

- § 8 h. <sup>1</sup> Die Direktion betreibt ein Monitoringsystem, um frühzeitig zu erkennen, ob das Ziel gemäss § 1 a und die Zwischenziele gemäss § 8 g Abs. 3 zu erreichen sind.
- <sup>2</sup> Ist absehbar, dass das Ziel oder die Zwischenziele verfehlt werden, passt der Regierungsrat die Massnahmenplanung an.

#### Beschaffungswesen und Bau

- § 8 i. <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen bei ihren Beschaffungen dazu bei, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.
  - <sup>2</sup> Sie streben an,
- a. ihre Gebäude energetisch zu sanieren,
- b. ihre Gebäudedächer und Fassaden, sofern geeignet, mit möglichst grossflächigen Solaranlagen auszustatten,
- ihre Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologien umzustellen.
- <sup>3</sup> Sie können bei Beschaffungen gezielt Innovationen fördern und neuen Technologien zur Marktreife verhelfen.

Titel vor Gliederungstitel «1. Energiesparmassnahmen»:

#### V. Besondere Massnahmen

- § 14 a. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird:

lit. a unverändert.

 mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieerzeugung dienen.

Titel vor § 17:

#### VI. Schlussbestimmungen

- II. Auf die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen vorgelegte Änderung des Energiegesetzes (Einfügung eines neuen § 8 j [«Klimaverträglichkeitsabschätzung»]) wird nicht eingetreten.
- § 8 j. <sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Gesetze vor ihrem Erlass einer Klimaverträglichkeitsabschätzung unterzogen werden. Verträg

 Klimaverträglichkeitsabschätzung

- <sup>2</sup> Er legt in seinen Anträgen zu Erlassen dar, inwiefern diese mit dem Ziel gemäss § 1 a sowie denjenigen des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen vereinbar sind.
  - <sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten.
- III. Die Gesetzesänderung gemäss Dispositiv I untersteht dem fakultativen Referendum.
- IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen, 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung Ausstieg aus den fossilen Energien und 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern, erledigt sind.
  - V. Mitteilung an den Regierungsrat.

#### Bericht

#### A. Ausgangslage

Mit der langfristigen Klimastrategie hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie er mit der Herausforderung des Klimawandels umgehen will (RRB Nr. 128/2022). Er beauftragte die Baudirektion, ihm zur gesetzlichen Verankerung eine Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes (Vernehmlassungsvorlage) zu unterbreiten (RRB Nr. 129/2022).

Gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) haben sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. Sie sollen ihre Massnahmen insbesondere darauf ausrichten, Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese Aufträge aus der Verfassung sind auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) enthält zwar ein CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel: So sieht § 1 lit. d EnerG eine Begrenzung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bis ins Jahr 2050 auf 2,2 Tonnen pro Person und Jahr vor. Dieses Ziel ist inzwischen aber überholt.

Die vom Regierungsrat am 26. Januar 2022 festgesetzte langfristige Klimastrategie enthält insbesondere auch neue Klimaziele. So strebt der Regierungsrat an, das Ziel «Netto-Null-Treibhausgasemissionen» möglichst bis 2040, aber spätestens bis 2050 zu erreichen. Netto-Null bedeutet, dass der Ausstoss von Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet so weit wie möglich vermieden wird. Verbleibende Treibhausgasemissionen, die – wie beispielsweise in der Landwirtschaft – nicht vermieden werden können, müssen der Atmosphäre dauerhaft entzogen und gespeichert werden. Das Netto-Null-Ziel soll gesetzlich verankert werden und das bisherige CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel ersetzen. Das Klimaziel gilt nicht wie die geltende Regelung im EnerG allein für CO<sub>2</sub>, sondern neu für alle Treibhausgase (einschliesslich Methan, Lachgas, synthetischer Treibhausgase), ausgedrückt in sogenannten CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Zudem sollen gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, die der Zielerreichung im Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Mehrere im Folgenden dargestellte Vorstösse aus dem Kantonsrat weisen einen Zusammenhang mit den kantonalen Klimazielen sowie der Umsetzung von Massnahmen auf und werden mit der Teilrevision ebenfalls behandelt:

 Die Motion KR-Nr. 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien beauftragt den Regierungsrat, einen Masterplan zu erarbeiten, der aufzeigt, wie und bis wann der Kanton Zürich den vollständigen Übergang von fossilen hin zu erneuerbaren Energien schafft. Der Plan soll ver-

- bindliche Etappenziele auf dem Weg zu einer klimaverträglichen Gesellschaft beschreiben. Die Motion wurde dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 überwiesen und die Frist für Bericht und Antrag mit Vorlage 5808a um ein Jahr verlängert.
- Die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 13/2019 betreffend Klima-Ziel kompatibel mit dem Klimavertrag von Paris verlangt die Anpassung von § 1 lit. d EnerG, in dem das kantonale CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel verankert ist. Am 29. Oktober 2020 wurde die Kommissionsberatung der PI bis zum Vorliegen der Klimastrategie der Regierung sistiert. Nach der Festsetzung der langfristigen Klimastrategie wurde die Sistierung bis zur Überweisung dieser Vorlage an den Kantonsrat verlängert.
- Die Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen lädt den Regierungsrat ein, eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Die Motion wurde dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 überwiesen und die Frist für Bericht und Antrag mit Vorlage 5807a um ein Jahr verlängert.
- Die Motion KR-Nr. 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern, fordert, dass auf geeigneten Dächern und wo möglich auf Fassaden bei kantonalen Gebäuden Solaranlagen zur Stromerzeugung installiert werden. Die Motion wurde dem Regierungsrat am 28. Februar 2022 überwiesen.

#### B. Ziele und Umsetzung

Zur Verankerung der wesentlichen Inhalte der langfristigen Klimastrategie des Kantons Zürich wird ein Regelwerk auf Gesetzesstufe für Klimabestimmungen benötigt. Das EnerG bietet sich als geeignetes Gefäss an, da in diesem Gesetz bereits mehrere Bestimmungen mit Klimabezug enthalten sind. So ist hier das bisherige CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel des Kantons verankert. Auch Energiesparmassnahmen und die Förderung im Energiebereich, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen leisten, sind im EnerG bereits enthalten.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll das neue Klimaziel verankert werden. Zudem sollen Bestimmungen zur Zielerreichung eingefügt werden. Auch die Themenbereiche klimarelevante Beschaffung und Klimaverträglichkeitsabschätzung sind aufgrund von Anliegen der erwähnten Motionen zu regeln.

Zur Umsetzung der angestrebten Änderungen wird die Zweckbestimmung von § 1 EnerG ergänzt und angepasst. Sodann soll ein neuer Paragraf betreffend die Zielsetzung im Klimaschutz eingefügt werden (§ 1a). Im Weiteren wird nach § 8e EnerG ein neuer Gliederungstitel «Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel» aufgenommen. Unter diesem Gliederungstitel werden fünf neue Paragrafen eingefügt:

- — § 8f legt die grundsätzlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel fest.
- § 8g regelt die Klimastrategie und die Massnahmenplanung, mit der das Klimaziel erreicht werden soll, und die Zuständigkeiten des Regierungsrates.
- § 8h enthält Bestimmungen für ein zu schaffendes Klimamonitoring.
- § 8i behandelt die Beschaffungen von Kanton und Gemeinden einschliesslich Bauleistungen.
- § 8j umfasst die Bestimmungen zur Klimaverträglichkeitsabschätzung von neuen oder zu ändernden Gesetzen.

Aufgrund des neu eingefügten Gliederungstitels werden die nachfolgenden Gliederungstitel neu nummeriert.

#### C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 12. Juli bis 28. Oktober 2022. Rund 95% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer befürworten die grundsätzliche Stossrichtung der vorgesehenen Teilrevision des Energiegesetzes. Insbesondere begrüssen nahezu alle Gemeinden (entspricht 43% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassung an den Klimawandel. Knapp zwei Drittel von ihnen schliessen sich der Auffassung des Verbands der Gemeindepräsidien (GPV) an, der die Wahrung der Gemeindeautonomie und die Mitsprache der Gemeinden bei für sie relevanten Entscheidungen fordert. Der GPV fordert, dass die Massnahmen zum einen zwischen dem Kanton und den Gemeinden koordiniert werden und zum anderen jede Gemeinde aufgrund ihrer Individualität festlegen kann, in welchem Bereich es für sie angezeigt erscheint, Massnahmen zu ergreifen.

12% der Teilnehmenden, vor allem Umweltverbände und einzelne politische Parteien, schlagen zu einzelnen Abschnitten Verschärfungen vor.

Verschiedene Planerverbände, knapp 5% der Teilnehmenden, begrüssen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, halten jedoch das Energiegesetz für das falsche Instrument. Stattdessen wird eine Regelung innerhalb der jeweiligen Sacherlasse vorgeschlagen.

Eine ablehnende Haltung nahm hingegen nur eine Minderheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, insgesamt rund 5% (einzelne Verbände, eine politische Partei). Diese wenigen grundsätzlich ablehnenden Stimmen machten geltend, dass die vorgesehenen Regelungen unnötig und unzweckmässig seien.

Im Nachgang zur Vernehmlassung wurden sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuterungen stellenweise angepasst bzw. präzisiert.

#### D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 1. Zweck

In lit. b der geltenden Fassung von § 1 ist der sparsame Umgang mit Energie bereits enthalten, allerdings mit einem besonderen Akzent auf die nichterneuerbaren Energieträger. Da jedoch auch die erneuerbaren Energien nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, ist auch bei diesen ein sparsamer Umgang angezeigt. Daher wird neu auf eine Unterscheidung verzichtet und der sparsame Umgang mit Energie im Allgemeinen bezweckt.

In der geltenden Fassung von lit. d ist das kantonale CO<sub>2</sub>-Ziel verankert. Gemäss dieser Bestimmung ist «die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereichs bis ins Jahr 2050 der CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken». Gemessen an den Klimazielen und Reduktionsverpflichtungen der Schweiz gemäss der vom Bundesrat festgelegten Langfristigen Klimastrategie der Schweiz vom 27. Januar 2021 und dem Klimaübereinkommen von Paris ist das zurzeit verankerte Ziel zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses im EnerG klar ungenügend. Der Regierungsrat hat am 26. Januar 2022 mit der langfristigen Klimastrategie neue Ziele für den Kanton Zürich beschlossen. Das bestehende CO<sub>2</sub>-Ziel soll gemäss der langfristigen Klimastrategie des Kantons angepasst werden. Dazu wird ein eigenständiger Paragraf eingefügt. Daher wird das CO<sub>2</sub>-Ziel aus lit. d entfernt und die Bestimmung enthält nur noch den Zweck der Förderung der Effizienz der Energienutzung. Der Begriff «Energieanwendung» wird durch den Begriff «Energienutzung» ersetzt, der heutzutage gebräuchlicher ist und die physikalischen Gegebenheiten sprachlich besser abbildet (redaktionelle Anderung).

Obwohl das geltende EnerG bereits heute wichtige Bestimmungen mit Bezug zum Klimaschutz enthält, wird es durch die vorliegende Teilrevision diesbezüglich wesentlich ergänzt. Zudem wird es neu Bestimmungen zur Anpassung an den Klimawandel enthalten. Dies soll neu auch im Zweckartikel abgebildet werden. Das EnerG soll gemäss dem neuen lit. g ausdrücklich auch dazu beitragen, den Klimawandel zu begrenzen (Klimaschutz) und die Auswirkungen des Klimawandels besser zu bewältigen.

Der Klimawandel hat bereits heute spürbare Auswirkungen im Kanton Zürich: Die Sommer werden heisser und trockener, Starkniederschläge treten häufiger auf und fallen intensiver aus, womit auch das Überschwemmungsrisiko erheblich zunimmt, und die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenwelt verändern sich. Auch indirekte Folgen treten auf: So können zunehmende Extremereignisse Verkehrswege unterbrechen, ausländische Produktionsanlagen beschädigen oder Ernten zerstören, sodass bestimmte Güter vorübergehend nicht importiert werden können. Es ist demnach notwendig, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Die Anpassung an den Klimawandel bezweckt, insbesondere Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier zu schützen, die einheimische biologische Vielfalt zu erhalten, Lebensräume zu schützen, die Funktionen des Waldes und der Landwirtschaft zu erhalten, Menschen, Sachwerte und Infrastrukturen vor Naturereignissen zu schützen sowie die Wasserversorgung und die Energiebereitstellung und -versorgung sicherzustellen.

Mit den Änderungen im EnerG betreffend Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel werden die wesentlichen Zielsetzungen und die Aufgaben von Kanton und Gemeinden bereichsübergreifend verankert. Für Fragestellungen, die einzelne Bereiche betreffen, sind weiterhin die entsprechenden Sacherlasse massgebend, wie beispielsweise das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) oder das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1).

#### § 1a. Klimaziel

Die langfristige Klimastrategie vom 26. Januar 2022 enthält die Klimaziele des Regierungsrates. Das darin enthaltene Netto-Null-Ziel soll gesetzlich festgeschrieben werden und geht in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom Ziel 2050 aus, auch wenn die langfristige Klimastrategie eine möglichst rasche Zielerreichung bis 2040 anstrebt. In § 1a wird demnach festgelegt, dass der Kanton Zürich die Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen hat. Dabei werden die Treibhausgasemissionen, die im Kanton Zürich in den Bereichen Gebäude, Verkehr (ohne Luftverkehr), Industrie und Gewerbe, Abfall- und Abwasserbehandlung sowie in der Land- und Forstwirtschaft

verursacht werden, berücksichtigt. Zu den Treibhausgasen gehören nicht nur CO<sub>2</sub>, sondern auch Methan, Lachgas und synthetische Treibhausgase wie Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>). Der Kanton orientiert sich dabei an den nationalen Bestimmungen. Da die betreffenden Treibhausgase das Klima unterschiedlich stark erwärmen, werden sie in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umgerechnet. Diese Umrechnung orientiert sich ebenfalls an den nationalen Bestimmungen.

Da es nicht möglich sein wird, alle Treibhausgasemissionen zu vermeiden, müssen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität die Restemissionen, die im Kanton Zürich insbesondere in der Landwirtschaft und der Abfall- und Abwasserbehandlung anfallen werden, ausgeglichen werden. Dies erfolgt durch die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre oder an der Emissionsquelle. Dazu sind heute unterschiedliche Ansätze bekannt. Das CO<sub>2</sub> kann sowohl durch biologische als auch technische Verfahren gebunden werden. Das grösste Potenzial im Kanton Zürich bietet voraussichtlich die technische Abscheidung bei Kehrichtverwertungsanlagen und Holzheizkraftwerken. Weitere nennenswerte Potenziale liegen in der vermehrten Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff, in der Einbringung von Pflanzenkohle in Böden und im Humusaufbau. Zentral ist, dass die gebundenen Treibhausgase dauerhaft sicher gespeichert werden und nicht wieder in die Atmosphäre entweichen.

Gliederungstitel III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes

Die Nummerierung des bestehenden Gliederungstitels «Vollzug des Stromversorgungsgesetzes» wird von II a. auf III. angepasst.

Gliederungstitel IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Nach § 8e wird ein neuer Gliederungstitel eingefügt.

# § 8f. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

In Abs. 1 wird der Grundsatz verankert, dass der Kanton und die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden. In lit. a wird der Beitrag zum Klimaschutz festgelegt. Damit soll zum einen die weitestgehende Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen aus den unterschiedlichen Quellen erreicht werden. Da zur Begrenzung des Klimawandels jedoch nicht nur eine praktisch vollständige Vermeidung von Treibhausgasemissionen notwendig ist, sondern auch Treibhausgase wieder aus der Atmosphäre entnommen werden müssen, wird dieser Aspekt des Klimaschutzes ebenfalls ausdrücklich in lit. a genannt. In lit. b wird festgehalten, dass Massnahmen zur Anpassung an den Klima-

wandel umzusetzen sind, die dazu führen, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt werden. Dies können beispielsweise Massnahmen zur Hitzeminderung sein, die durch ein verbessertes Lokalklima die Gesundheitsbelastung verringern.

Abs. 2 und 3 führen aus, welche Möglichkeiten Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Massnahmen haben. Sie können Massnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen (Abs. 2) und Massnahmen von Dritten fördern (Abs. 3). Die Kompetenzen für die Massnahmen in den einzelnen Bereichen richten sich nach den massgebenden Sacherlassen. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Möglichkeiten frei, zur Massnahmenumsetzung geeignete Formen oder Gefässe der Zusammenarbeit zu wählen oder Partner einzubinden.

#### § 8g. Klimastrategie und Massnahmenplanung

In Abs. 1 wird geregelt, dass der Regierungsrat eine kantonale Klimastrategie festlegt. Dies hat der Regierungsrat am 26. Januar 2022 bereits getan. Auf der Grundlage der strategischen Ziele und der Handlungsbereiche der Klimastrategie nimmt der Regierungsrat zudem eine Massnahmenplanung vor. Diese kann regelmässig um weitere Massnahmen ergänzt werden. Der Regierungsrat priorisiert Massnahmen mit grosser Wirkung oder hoher Effizienz. Falls Massnahmen Gemeinden betreffen, werden sie angehört. Klimastrategie und Massnahmenplanung umfassen die Bereiche, in denen Treibhausgasemissionen anfallen und zu vermindern bzw. zu vermeiden sind, das heisst die Gebäude, den Verkehr, die Raumplanung, die Industrie und das Gewerbe, die Landwirtschaft, die Abfall- und Abwasserbehandlung sowie mit Importen von Energie, Gütern und Dienstleistungen verbundene Treibhausgasemissionen. Da durch Klimaschutzmassnahmen fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden müssen, kommt der Energieerzeugung und -versorgung (einschliesslich Speicherung) eine wichtige Bedeutung zu, weshalb dies in der Klimastrategie und Massnahmenplanung ebenfalls aufgegriffen wird. Auch die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre ist ein zentrales Element. Gegenstand von Klimastrategie und Massnahmenplanung sind zudem die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels, insbesondere infolge der im Kanton Zürich wichtigsten Klimafolgen, namentlich zunehmende Hitzewellen, vermehrte Trockenheit, zunehmende und stärkere Hochwasserereignisse, Massenbewegungen wie beispielsweise Rutschungen, Erosion und Steinschlag, Verschlechterung von Wasser-, Boden- und Luftqualität, beispielsweise durch höhere Temperaturen in Oberflächengewässern, und die Ausbreitung von Schadorganismen wie Borkenkäfern im Wald (z.B. der Buchdrucker), Krankheiten und gebietsfremden Arten (z.B. die asiatische Tigermücke).

Abs. 2 bestimmt, dass die Klimastrategie und insbesondere die Massnahmenplanung darauf ausgerichtet sind, das Ziel der Treibhausgasneutralität gemäss § 1a zu erreichen.

Abs. 3 legt fest, dass in der Klimastrategie für die Bereiche, in denen innerhalb des Kantons Zürich Treibhausgasemissionen verursacht werden, Zwischenziele festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Gebäude, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserbehandlung. Die vom Regierungsrat festgesetzte Klimastrategie enthält bereits Ziele für die genannten Bereiche, die mit dem übergeordneten Ziel zur Treibhausgasneutralität abgestimmt sind. Treibhausgase können nicht in allen Bereichen gleich stark vermindert werden. Während in den Bereichen Gebäude und Verkehr bereits heute Lösungsansätze verfügbar sind, die es erlauben, die Treibhausgasemissionen praktisch vollumfänglich zu vermeiden, ist dies beispielsweise in der Landwirtschaft oder in der Abwasserbehandlung schwieriger zu erreichen.

Abs. 3 nimmt damit – zusätzlich zur übergeordneten Zielsetzung – Forderungen der Motion KR-Nr. 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien auf und setzt diese um.

In Abs. 4 ist verankert, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat regelmässig – alle vier Jahre – über den Umsetzungsstand berichtet.

#### § 8h. Klimamonitoring

Um die Erreichung des Klimaziels und der Zwischenziele zu überwachen, hat die Baudirektion ein geeignetes Monitoringsystem zu betreiben. Es ist vorgesehen, dazu die Entwicklung von zentralen Indikatoren in den verschiedenen Bereichen zu beobachten. Die Indikatoren sollen den Verlauf der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar erklären können (z.B. Entwicklung fossile Heizsysteme, Entwicklung Antriebssysteme Personenwagen). Wenn ersichtlich wird, dass die Zielerreichung nicht auf Kurs ist, muss der Regierungsrat die Massnahmenplanung anpassen.

# § 8i. Beschaffungswesen und Bau

Die Beschaffungen der öffentlichen Hand haben ein beträchtliches Volumen. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung können diese Beschaffungen daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dementsprechend ist in Abs. 1 festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Beschaffungen so ausgestalten, dass sie zur Erreichung des Klimaziels gemäss § 1 a beitragen. Gemeint sind damit namentlich die Beschaffung von Leistungen, die mit Bauten und Anlagen zusammenhängen, sowie von Fahrzeugen und weiteren Beschaffungsgegenständen.

Die Einsparungen werden dabei zum Teil ausserhalb des Kantonsgebiets erzielt.

In Abs. 2 werden die wichtigsten Massnahmen im Zusammenhang mit der Beschaffung festgehalten:

Lit. a betrifft die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude. Dadurch können Kanton und Gemeinden ihren Energieverbrauch senken und die Treibhausgasemissionen massgeblich vermindern. Für die Umsetzung der energetischen Sanierung sind die entsprechenden Sacherlasse, insbesondere das PBG, massgebend.

Lit. b betrifft die Ausstattung von Gebäudedächern und Fassaden mit möglichst grossflächigen Solaranlagen. Damit können Kanton und Gemeinden einen Beitrag leisten, die Produktion von erneuerbarer Energie auszubauen. Es sollen möglichst alle Gebäude mit Solaranlagen ausgestattet werden, sofern sie dazu geeignet sind. Eignungskriterien können insbesondere sein: Nutzung der Liegenschaft, Einbindung in ein Gebäudeensemble, Grösse, Geometrie und Ausrichtung des Dachs, Strombedarf der Nutzung sowie Einspeisemöglichkeiten von überschüssigem Strom. Extensive Dachbegrünungen sind häufig trotz Solaranlagen möglich. Der hitzemindernde Effekt der Begrünung kann ausserdem zur Effizienz der Anlagen beitragen. Neben den Dachflächen sollen bei entsprechender Eignung auch Fassadenflächen einbezogen werden. Für die abschliessende Beurteilung der Eignung bzw. Nichteignung im Einzelfall sind die entsprechenden Sacherlasse massgebend, so beispielsweise die Vorgaben des Ortsbild- oder Denkmalschutzes. Lit. b nimmt die Forderung der Motion KR-Nr. 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern, auf und setzt diese um. Die Ausstattung der geeigneten Flächen kann durch den Kanton bzw. die Gemeinden selbst oder auch durch die Inanspruchnahme von Contracting-Lösungen vorgenommen werden.

Eine weitere wichtige Massnahme ist die Umstellung der Fahrzeugflotten von Kanton und Gemeinden auf emissionsfreie Antriebstechnologien, wie sie in lit. c geregelt wird. Mit Beschluss Nr. 949/2021 hat der Regierungsrat bereits entschieden, die kantonale Fahrzeugflotte schrittweise auf emissionsfreie Antriebe umzustellen.

Abs. 3 verankert die Möglichkeit von Kanton und Gemeinden, durch die Ausgestaltung ihrer Beschaffungen neue Technologien und Innovation zu fördern, indem sie diese entsprechend berücksichtigen. So können neue Technologien eingesetzt werden, die auf ihre Eignung im Praxiseinsatz getestet werden können. Kanton und Gemeinden können zum Beispiel Spezialfahrzeuge für Unterhaltsarbeiten mit elektrischem Antrieb beschaffen, bei denen es im Gegensatz zu Personen- oder Lieferwagen bisher nur eine eingeschränkte Auswahl gibt. Damit können

sie die Entwicklung solcher Anwendungen beschleunigen und einen Beitrag dazu leisten, das Klimaziel gemäss § 1a zu erreichen. Im Rahmen der neuen rechtlichen Grundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen (insbesondere Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019, IVöB, Vorlage 5772) können Kanton und Gemeinden ihren Handlungsspielraum entsprechend nutzen, unter anderem durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei den Eignungskriterien und den technischen Spezifikationen, durch die Berücksichtigung der Zuschlagskriterien Nachhaltigkeit, Innovationsgehalt oder Lebenszykluskosten (Art. 29 Abs. 1 IVöB) oder durch die freihändige Vergabe von Aufträgen zu Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartigen Leistungen (Art. 21 Abs. 2 Bst. f IVöB). Bei § 8i Abs. 3 EnerG handelt es sich nicht um einen Subventionstatbestand, sondern es steht weiterhin die Versorgung der öffentlichen Hand mit Gütern, Bauleistungen und Dienstleistungen im Vordergrund. Dies beispielsweise im Unterschied zur Förderung von Pilotprojekten im Energiebereich, für die weiterhin § 16 Abs. 1 EnerG massgebend ist.

#### § 8j. Klimaverträglichkeitsabschätzung

Die Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen verlangt vom Regierungsrat, dem Kantonsrat einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage zu unterbreiten, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Mit § 8j wird dieser Forderung entsprochen. In Abs. 1 wird festgelegt, dass neue Gesetze vor ihrem Erlass einer Klimaverträglichkeitsabschätzung unterzogen werden müssen. Auf eine Durchführung einer Klimaverträglichkeitsabschätzung von bestehenden Gesetzen sowie von Verordnungen wird verzichtet, da der dafür notwendige Aufwand sehr gross wäre und mit den zu erwartenden Ergebnissen nicht in einem vernünftigen Verhältnis stünde.

Ein Anliegen der Motion KR-Nr. 225/2018 ist auch, dass die gesetzlichen Grundlagen mit einer Klimaverträglichkeitsabschätzung auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens beurteilt werden. Dieses Anliegen wird in Abs. 2 umgesetzt. Demgemäss soll der Regierungsrat in seinen Anträgen aufzeigen, inwiefern die Gesetze oder Gesetzesänderungen mit den betreffenden Zielen in Einklang stehen. Dabei sollen aber nicht nur die Ziele gemäss dem Übereinkommen von Paris, sondern auch das kantonale Klimaziel als Richtschnur dienen. Ausserdem wird das Übereinkommen von Paris hier nicht ausdrücklich genannt, um weitere internationale Entwicklungen oder andere relevante internationale Abkommen nicht auszuschliessen.

Abs. 3 legt fest, dass das konkrete Vorgehen zur Durchführung der Klimaverträglichkeitsabschätzung auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Einführung und Durchführung einer Klimaverträglichkeitsabschätzung schätzt der Regierungsrat als ungünstig ein; dies gilt auch dann, wenn sich die Abschätzung einerseits nur auf Gesetze und nicht auf die ganze Rechtsordnung beschränkt und anderseits nur neue Erlasse und Erlassänderungen betrifft. Der Regierungsrat beantragt daher, auf § 8j nicht einzutreten (vgl. Abschnitte E.1 und G.1).

# Gliederungstitel V. Besondere Massnahmen

Aufgrund der Neunummerierung und der Einfügung eines zusätzlichen Gliederungstitels wird die Nummerierung des bestehenden Gliederungstitels von III. auf V. angepasst.

§ 14a.

In § 14a Abs. 2 lit. b wird der Begriff «Energieproduktion» durch «Energieerzeugung» ersetzt, um innerhalb des Gesetzes eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden.

# Gliederungstitel VI. Schlussbestimmungen

Aufgrund der Neunummerierung und der Einfügung eines zusätzlichen Gliederungstitels wird die Nummerierung des bestehenden Gliederungstitels von IV. auf VI. angepasst.

#### E. Auswirkungen

#### 1. Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Teilrevision wird ausdrücklich verankert, dass der Kanton dafür zu sorgen hat, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden, wie dies im neuen Art. 102a KV vorgesehen ist. Er kann dazu Massnahmen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Wo die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen nicht mit den vorhandenen Mitteln vorgenommen werden kann, entstehen zusätzliche personelle und/oder finanzielle Aufwände. Diese sind jedoch stark von der Art der Massnahmen abhängig. So können Emissionsreduktionen beispielsweise über Förderprogramme, gesetzliche Vorgaben oder Sensibilisierungsaktivitäten erreicht werden. Die dafür nötigen Aufwände können sich stark unterscheiden. Auch sind die Massnahmen über einen

längeren Zeitraum verteilt und ein Teil der nötigen Massnahmen ist bereits umgesetzt. Daher können sie an dieser Stelle nicht in ihrer Gesamtheit beziffert werden. Sie sind einzeln über die ordentlichen Budgetierungsprozesse zu planen. Bei Bedarf ist im jeweiligen Prozess aufzuzeigen, wie allfällige Mehrbelastungen gegenfinanziert werden oder auf welche Aufgaben anstelle davon verzichtet wird.

In § 8i werden Massnahmen mit Bezug zu Beschaffungen durch den Kanton verankert. Für die energetischen Massnahmen bei Gebäuden im Eigentum des Kantons und den raschen Umstieg auf alternative Antriebe der kantonalen Fahrzeugflotte werden die Mehrinvestitionen auf insgesamt rund 370 Mio. Franken geschätzt. Der Grossteil der Investitionen fällt bei den Gebäuden für den Ersatz der fossilen Heizungen, die energetische Gebäudesanierung und die Installation von Photovoltaikanlagen an. Diese Investitionen führen zu erheblichen Energiekosteneinsparungen für den Kanton. Sobald das gesamte Mehrinvestitionsvolumen von 370 Mio. Franken getätigt sein wird, werden sich diese Kosteneinsparungen (Gebäude und Fahrzeugflotte) auf jährlich rund 11 Mio. Franken im Vergleich zur gegenwärtigen Entwicklung belaufen.

Weitere Aufwände fallen durch die Massnahmenplanung (§ 8g) und das Klimamonitoring (§ 8h) an. Diese können mit den bestehenden Mitteln abgedeckt werden. Der Aufbau und die Durchführung von Klimaverträglichkeitsabschätzungen (§ 8j) von neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen ist mit einem zusätzlichen personellen Aufwand verbunden. In den letzten Jahren hat der Regierungsrat gemäss Geschäftsbericht jeweils rund 10-15 Gesetzesvorlagen pro Jahr (Neuerlasse und Änderungen) dem Kantonsrat beantragt. Die Aufwände und damit verbundenen Kosten zur Durchführung einer Klimaverträglichkeitsabschätzung können je nach Inhalt der Gesetzesvorlage stark schwanken und hängen davon ab, welche Bezüge zur Begrenzung der Klimaveränderung und von deren Auswirkungen bestehen. Der Nutzen der Klimaverträglichkeitsabschätzung ist ebenfalls schwer zu quantifizieren. Da gemäss § 81 Abs. 1 lit. e des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (LS 171.1) ausdrücklich verlangt wird, dass in Gesetzgebungsanträgen die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen zu erläutern sind, ist bereits heute eine ganzheitliche Betrachtungsweise sichergestellt, die wo nötig auch die Klimaveränderung umfasst. Es wird daher bezweifelt, dass der Aufwand für eine spezifische Klimaverträglichkeitsabschätzung tatsächlich vertretbar ist. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, auf § 8j des Vorlagenentwurfs nicht einzutreten.

## 2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Teilrevision wird – entsprechend Art. 102a KV – verankert, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden. Sie können dazu Massnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Wie auch beim Kanton ziehen die Massnahmen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände bei den Gemeinden nach sich. Auch diese sind stark von der Art der Massnahmen abhängig und können an dieser Stelle nicht in ihrer Gesamtheit beziffert werden.

In § 8i werden Massnahmen mit Bezug zur Beschaffung durch die Gemeinden verankert. Analog zu den vorne beschriebenen Auswirkungen auf den Kanton sind auch bei den Gemeinden die energetische Sanierung der Gebäude, der Bau von Solaranlagen und die Umstellung der Fahrzeugflotte einerseits mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden, führen aber anderseits auch zu Kosteneinsparungen. Diese sind sehr stark von den lokalen Begebenheiten abhängig.

#### 3. Auswirkungen auf Private und Unternehmen

Die Teilrevision legt in § 1a ein verbindliches Klimaziel für 2050 (Treibhausgasneutralität) fest. Weiter legt sie unter § 8g fest, dass eine kantonale Klimastrategie einschliesslich Zwischenzielen für bestimmte Bereiche und einer entsprechenden Massnahmenplanung erstellt werden. Somit verbessern die vorgesehenen Bestimmungen in erster Linie die Planungssicherheit für Private und Unternehmen.

Im Weiteren hat die Teilrevision keine direkten Auswirkungen auf Private und Unternehmen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich darauf, dass zur Erreichung der Klimaziele geeignete Massnahmen umzusetzen sein werden, die dazu führen werden, dass die fossilen Energieträger grösstenteils ersetzt und Treibhausgasemissionen in allen Bereichen weitestgehend vermieden sein werden. Diese Auswirkungen können grob in zwei Kategorien eingeteilt werden.

Erstens sind in den kommenden Jahren substanzielle Investitionen in eine fortschrittliche Infrastruktur notwendig, so zum Beispiel im Gebäudebereich, in der Industrie und für alternative Antriebsformen und Treibstoffe. Dadurch entstehen einerseits Kosten für Private und Unternehmen, anderseits führen diese auch zu Kosteneinsparungen. Zudem verbessert sich die Attraktivität des Wohnstandorts Kanton Zürich in Bezug auf das Angebot und die Aufenthaltsqualität. Die Luftschadstoffbelastung wird sinken, da immer weniger fossile Energieträger

verbrannt werden. Zudem wird es zu einer Verminderung des Verkehrslärms kommen. Dadurch nehmen die luftschadstoff- und die lärmbedingten Gesundheitsschäden und damit auch Gesundheitskosten ab.

Zweitens können Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden. Dies bedeutet einerseits wirschaftliche Chancen. So wird voraussichtlich die Beschäftigung im Baugewerbe profitieren, und die Klimaziele können als Nährboden für Innovationen wirken und die Entwicklung von geeigneten Produkten für einen global wachsenden Markt antreiben. Ein Beispiel dafür ist der Innovationspark Zürich auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf, der vom Regierungsrat unterstützt wird. Der Innovationspark bietet eine neue Plattform für Forschung, Entwicklung und Innovation und fördert die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den renommierten Zürcher Hoch- und Fachhochschulen und der Privatwirtschaft mit dem Ziel, die Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen und zu beschleunigen. Anderseits sind mit der Dekarbonisierung aber auch Herausforderungen zu meistern. Branchen oder Betriebe, deren Tätigkeiten mit erheblichen Treibhausgasemissionen verbunden sind, werden Prozessumstellungen vornehmen müssen. Dies ist beispielsweise bei Anbietenden sowie Installateurinnen und Installateuren von Öl- und Gasheizungen, bei Garagistinnen und Garagisten oder bei Kaminfegerinnen und Kaminfegern der Fall. In den betreffenden Branchen können negative Arbeitsplatz- und Wertschöpfungseffekte auftreten. In vielen Branchen laufen bereits Bestrebungen zur Dekarbonisierung, die allenfalls durch weitere Massnahmen zum Erreichen der Klimaziele intensiviert werden müssen.

Sowohl aufgrund der notwendigen Investitionskosten als auch infolge von Änderungen des Arbeitsmarkts ist darauf zu achten, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sozial gerecht durchgeführt werden. Dies kann durch die Auswahl und Ausgestaltung der konkreten Massnahmen positiv beeinflusst werden. So ist es aus Verteilungssicht beispielsweise bei finanziellen Förderprogrammen ausschlaggebend, wer von der Förderung profitiert und wer für die Kosten aufkommt. Gleichzeitig ist es bei der Erhebung von Abgaben wichtig, wie die damit verbundenen Einnahmen verwendet werden. So führt beispielsweise die Pro-Kopf-Rückvergütung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu einer Entlastung für einkommensschwache Haushalte. Auch indirekte Auswirkungen sind zu erwarten. So kann die energetische Gebäudesanierung zu höheren Mieten führen.

Der Regierungsrat wird die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bei der Massnahmenumsetzung beobachten und bei Bedarf Massnahmen ergreifen.

## 4. Auswirkungen auf die Umwelt und künftige Generationen

Nur wenn die weltweiten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2025 ihren Höhepunkt erreichen und bis 2030 schnell auf die Hälfte ihres Niveaus von 2019 sinken, ist das Ziel des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken, noch erreichbar. Dies zeigen die Berichte des Weltklimarates klar auf. Der Weltklimarat zeigt zudem auf, dass die Folgen einer weiteren Verzögerung im Klimaschutz gravierend wären. Dies würde eine weitere Zunahme von Hitzewellen, Waldbränden, Überschwemmungen, Dürren und Ernährungsunsicherheiten bedeuten, die jeden Winkel der Welt erfassen werden. Weitere Tier- und Pflanzenarten würden aussterben und ganze Ökosysteme wie Korallenriffe oder der Amazonas-Regenwald für immer verschwinden. Klimazonen würden sich so schnell verändern, dass Pflanzen und Tiere sich nicht rasch genug anpassen oder in geeignete Lebensräume ausweichen könnten. Die Ernährungssicherheit wäre zudem nicht mehr gewährleistet. Gefahren, Unsicherheiten, Ungleichheiten. Ungerechtigkeiten und Verluste würden weiter zunehmen.

Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen auch die Bevölkerung des Kantons Zürich: Die Sommer werden heisser und trockener. Dies hat Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren. Es treten vermehrt Ernteausfälle auf und die Arbeitsproduktivität nimmt wegen der Hitze ab. Die Winter werden wärmer und nasser. Die Anzahl der Frosttage geht zurück und Schnee fällt immer seltener bis in das Flachland. Als Folge der Temperaturerhöhung überleben mehr Schadorganismen und Krankheitserreger den Winter. Starkniederschlagsereignisse werden häufiger und intensiver. Damit steigen das Überschwemmungsrisiko und die damit verbundenen Infrastrukturschäden. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen verändern sich. Die Vegetationsperiode und damit die Pollensaison werden länger. Wärmeliebende invasive Tier- und Pflanzenarten können sich einfacher ansiedeln und etablieren, mit negativen Folgen für die Biodiversität und höheren Kosten für die Grünpflege. Probleme bei der Ernährungssicherheit können Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben und die Volkswirtschaft haben, ebenso grosse Migrationsbewegungen hervorrufen. Um diese schwerwiegenden Folgen möglichst abzuwenden, ist es erforderlich, dass alle ihren Beitrag zur Verminderung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen leisten.

# 5. Übergeordnete Auswirkungen

Entschiedener globaler Klimaschutz kann gefährliche Störungen des Klimasystems und die daraus resultierenden Folgen beträchtlich vermindern. Während der direkte Einfluss des Kantons Zürich auf die globalen Treibhausgasemissionen gering ist, kann er als international vernetzter Wirtschafts-, Finanz- und Forschungsstandort einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, muss er jedoch konsequent vorangehen.

Eine rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erfordert zwar erhebliche Mehrinvestitionen im Vergleich zu einem «Weiter-wie-bisher», doch sie führt auch zu Chancen für die Volkswirtschaft, namentlich bei der Entwicklung von innovativen Lösungen zum Klimaschutz. Im Gegensatz führt Abwarten und Nichthandeln zu immer weiter zunehmenden Klimafolgen und damit verbundenen Schäden und Kosten, die mittelfristig deutlich teurer sind als die Investitionen in die Stabilisierung des Klimas. Gleichzeitig würden dadurch Chancen verpasst, als innovativer Standort voranzugehen und davon wirtschaftlich zu profitieren. Ausserdem würden künftigen Generationen deutlich höhere Klimafolgekosten und Investitionskosten entstehen.

Zusammenfassend legt die Teilrevision die Rahmenbedingungen der kantonalen Klimapolitik fest und führt dank den klaren Klimazielen zu Planungssicherheit für Private und Unternehmen.

#### F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Teilrevision hat keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen. Damit erübrigt sich auch eine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1). Direkte Auswirkungen können jedoch später durch Massnahmen zur Zielerreichung entstehen. Im Rahmen der gesetzlichen Verankerung solcher Massnahmen sind die Regulierungsfolgen erneut zu beurteilen.

#### G. Erledigung von parlamentarischen Geschäften

# Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von Kantonsrätin Silvia Rigoni, Kantonsrat Beat Bloch, und Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, am 20. August 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Mit der Klimaverträglichkeitsabschätzung sollen die gesetzlichen Grundlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens beurteilt werden. Als Modell für die Klimaverträglichkeitsabschätzung eignen sich die «Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts».

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in § 8j eine Formulierung für eine Klimaverträglichkeitsabschätzung unterbreitet. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Einführung und Durchführung einer Klimaverträglichkeitsabschätzung wird als ungünstig erachtet (vgl. RRB Nr. 1050/2018). Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, auf § 8j nicht einzutreten.

# 2. Motion KR-Nr. 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, am 20. August 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Masterplan zur Dekarbonisierung zu erarbeiten. Dieser soll aufzeigen, wie und bis wann der Kanton Zürich den vollständigen Übergang schafft von fossilen hin zu erneuerbaren Energien. Der Plan beschreibt verbindliche Etappenziele auf dem Weg zu einer klimaverträglichen Gesellschaft. Dem Kantonsrat sind die nötigen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Zweckbestimmung des Energiegesetzes ausgeweitet (§ 1) und ein verbindliches Klimaziel festgesetzt (§ 1a). Zudem werden neue Aufgabennormen verankert (§ 8f) sowie die Instrumente Klimastrategie, Massnahmenplanung und Monitoring (§§ 8g und 8h) eingeführt. Somit sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für einen Übergang hin zur Treibhausgasneutralität des Kantons vorgegeben.

# 3. Motion KR-Nr. 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Februar 2022 folgende von den Kantonsrätinnen Sonja Gehrig, Urdorf, Melissa Näf, Bassersdorf, und Christa Stünzi, Horgen, am 9. März 2020 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert die gesetzlichen Grundlagen zur flächendeckenden Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern von bestehenden und geplanten kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern und anderen Bildungsbauten, zu schaffen. Sofern geeignet, sollen auch Fassaden berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Kanton und Gemeinden mit § 8i verpflichtet, die Durchführung ihrer Beschaffungen so auszurichten, dass sie zur Erreichung des Klimaziels gemäss § 1a beitragen. Dies gilt insbesondere gemäss § 8i Abs. 2 lit. b bei der Ausstattung ihrer Gebäudedächer und Fassaden mit möglichst grossflächigen Solaranlagen. Die Forderungen der Motion werden auch mit dem «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» sowie mit der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans umgesetzt. Der «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» wurde 2021 vom Regierungsrat festgesetzt (RRB Nr. 601/2021) und legt die zu erfüllenden Anforderungen an Immobilien des Kantons fest. Darin ist mit Bezug auf RRB Nr. 736/2017 festgelegt, dass Photovoltaikanlagen möglichst grossflächig unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs (Wärmepumpen, Elektromobilität, Batteriespeicherung, Wasserstoffproduktion usw.) erstellt werden. Mit der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, dass sich der Kanton bei Renovationen und Ausbauten eigener Liegenschaften sowie bei Neubauten am Ziel der Klimaneutralität orientiert, das Potenzial der Photovoltaik nutzt und die Auswirkungen auf das Lokalklima beachtet (Richtplan, Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen, Pt. 6.1.3).

# H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen und auf § 8j betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung nicht einzutreten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr Kathrin Arioli